



Leitfaden Submissionen

Ein Leitfaden für Submissionen in Gemeinden

erarbeitet vom Verband Solothurner Einwohnergemeinden, dem Verband Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn und dem Kanton Solothurn in Zusammenarbeit mit dem Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverband.

18. Mai 2022

Bildnachweis Titelseite:
Gesamtsanierung Kantonsschule Olten
Fotografie: Daniel Lüscher, Bellach | lüscher-fotodesign.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort / Ziel dieses Leitfadens	5
2. Einführung.....	6
2.1. Begriffe	6
2.2. Rechtliche Grundlagen	6
2.3. Ziele und Verfahrensgrundsätze im Submissionsrecht	7
2.4. Auftragsarten und Verfahrensarten	10
2.4.1. <i>Auftragsarten</i>	10
2.4.2. <i>Verfahrensarten</i>	10
2.5. Unterstellte Auftraggeber	11
2.6. Unterstellte Aufträge	11
3. Ablauf des Vergabeverfahrens	13
3.1. Staatsvertragsbereich oder Nicht-Staatsvertragsbereich?	13
3.2. Vorbereitung des Verfahrens	14
3.2.1. <i>Interne Vorbereitung</i>	14
3.2.2. <i>Wahl des Verfahrens</i>	14
3.2.3. <i>Wahl des Beschaffungsinstruments</i>	16
3.3. Ausschreibung	17
3.4. Angebote	18
3.5. Öffnung und Prüfung der Angebote	18
3.6. Zuschlag	18
3.7. Rechtsschutz	19
3.8. Vertrag	20
3.9. Aufbewahrung der Unterlagen	20
3.10. Sanktionen	20
4. Verantwortlichkeiten	22
4.1. Vergabestellen	22

4.2. Erfa-Gruppe Submission	22
5. Kriterienauswahl und Gewichtung	22
5.1. Einhaltung der Formvorschriften	22
5.2. Ausschluss- bzw. Widerrufsgründe	23
5.3. Eignungskriterien (Eignungsprüfung)	24
5.3.1. <i>Definition</i>	24
5.3.2. <i>Beispiele (nicht abschliessend)</i>	24
5.4. Zuschlagskriterien	25
5.4.1. <i>Definition</i>	25
5.4.2. <i>Beispiele (nicht abschliessend)</i>	26
5.4.3. <i>Schema für Gewichtung</i>	29
6. Ermittlung des vorteilhaftesten Angebots	30
6.1. Auswertung mit Bewertungsmatrix	30
6.2. Auswertung durch Ermittlung des spezifischen Nutzwerts	31
7. Anhang	32
7.1. Grundlagen / Weiterführende Literatur	32
7.2. Auskunftsstellen	33
7.3. Muster für rechtsetzendes Reglement der Gemeinde oder Gemeindeordnung	34
7.4. Muster für das Protokoll der Vergabebehörde zum Zuschlag (intern)	35
7.5. Muster für die Zuschlagsverfügung (an die Anbieter zu eröffnen)	36

1. Vorwort / Ziel dieses Leitfadens

Das jährliche Beschaffungsvolumen der Kantone und Gemeinden beträgt rund 41 Milliarden Franken¹. Anhand der Bevölkerungszahl auf den Kanton Solothurn heruntergebrochen bedeutet dies ein Beschaffungsvolumen von über 1 Milliarde Franken. Davon entfällt ein beträchtlicher Teil auf Beschaffungen der Solothurner Gemeinden, insbesondere der Einwohner-, Einheits- und Bürgergemeinden sowie deren Zweckverbände (nachfolgend: Gemeinden). Das Submissionswesen in den Solothurner Gemeinden ist somit von volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die Gemeinden stehen dabei aber im Spannungsfeld zwischen gesunden Finanzen (wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel, attraktiver Steuerfuss) und wirtschafts- bzw. standortpolitischen Überlegungen (Berücksichtigung ortsansässiger Anbieter²).

Der Leitfaden wurde vom Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), vom Verband Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn (BWSO) und vom Kanton Solothurn, in Zusammenarbeit mit dem Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverband (kgv), erarbeitet.

Die ortsansässigen Anbieter sind wichtige Partner der Gemeinden. Sie schaffen zahlreiche Arbeitsplätze, bilden Lernende aus und generieren nicht zu vernachlässigende Steuereinnahmen. Die Herausgeber bekennen sich aber auch zu einem wirksamen Wettbewerb unter den Anbietern und der wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen Mittel.

Die Vorschriften über das Beschaffungswesen eröffnen den ortsansässigen Anbietern den Zugang zu neuen Märkten in anderen Gemeinden, Kantonen und Ländern. Unter www.simap.ch haben ortsansässige Gewerbebetriebe Zugang zu Submissionen aus der ganzen Schweiz.

Bei der Vergabe von Aufträgen handelt es sich um einen sensitiven Bereich. Diesem Umstand müssen die Behörden die gebotene Beachtung schenken. Dabei sollen sie auch von den ihnen im freihändigen Verfahren und im Einladungsverfahren zur Verfügung stehenden Freiräumen Gebrauch machen können, die es ihnen ermöglichen, Aufträge innerhalb der Gemeinde zu vergeben. Nach Möglichkeit sind auch junge Unternehmen zu berücksichtigen.

Der Zuschlag wird grundsätzlich allen an der Submission beteiligten Unternehmen durch Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet. Zur Gewährleistung der Transparenz können die Anbieter zudem spätestens nach dem Zuschlag Einsicht nehmen in das Offertöffnungsprotokoll. In die Bewertungsunterlagen der Vergabestellen wird nur auf Anfrage und unter Einhaltung des Grundsatzes der Vertraulichkeit von Informationen Einblick gewährt.

Der Leitfaden soll für die Vergabestellen der Solothurner Gemeinden ein internes Arbeitsinstrument sein. Diese werden eingeladen, den Leitfaden anzuwenden. Der Leitfaden bietet einen Überblick über die wichtigsten sich in der Praxis stellenden Fragen im Zusammenhang mit öffentlichen Beschaffungen, dies aus Sicht der Gemeinden als Auftraggeber. Er kann aber keine umfassende Auseinandersetzung mit allen sich möglicherweise ergebenden rechtlichen Fragestellungen gewährleisten. Hierfür wird auf die weiteren Hilfsmittel (wie gesamtschweizerischen Leitfaden, etc.) verwiesen sowie auf die Möglichkeit, sich mit konkreten Rechtsfragen an die hierfür zuständige kantonale Stelle zu wenden³.

¹ Davon 20% Bund, 80% Kantone und Gemeinden; gemäss Schätzung BPUK.

² Wenn in diesem Leitfaden von Anbieter, Auftraggeber etc. gesprochen wird, wird jeweils der besseren Lesbarkeit wegen nur die männliche Form verwendet, die Frauen sind aber selbstverständlich immer mitgemeint.

³ S. dazu unten, Kapitel 7.1. und 7.2.

2. Einführung

2.1. Begriffe

Gemeinwesen beziehen auf dem freien Wirtschaftsmarkt für ihre Aufgabenerfüllung Sachmittel und Leistungen von Anbietern. Die Begriffe «öffentliches Beschaffungswesen», «Submissionswesen» und «Vergabewesen» werden in diesem Zusammenhang synonym verwendet.

2.2. Rechtliche Grundlagen

Im öffentlichen Beschaffungswesen bestehen Rechtsquellen auf fünf Ebenen, nämlich: Völkerrecht, Bundesrecht, Interkantonales Recht, Kantonales Recht und Kommunales Recht. Konkret geht es um folgende Rechtsquellen:

Völkerrecht:

- a) Revidiertes GATT/WTO-Übereinkommen vom 15. April 1994⁴ (Stand am 1. Januar 2021)
- b) Bilaterales Abkommen CH / EU vom 26. Februar 1999⁵

Bundesrecht:

- c) Bundesgesetz über den Binnenmarkt⁶
- d) Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen⁷
- e) Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen⁸

Interkantonales Recht:

- f) Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, Konkordat)⁹

Kantonales Recht:

- g) Submissionsgesetz¹⁰
- h) Submissionsverordnung¹¹

Kommunales Recht:

- i) Rechtsetzendes Reglement der Gemeinde oder Gemeindeordnung¹²

Mit Ausnahme des Bundesgesetzes und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (Bst. d und e), die allein für den Bund gelten, sind alle genannten Rechtsquellen für die Gemeinden massgebend. Der Geltungsbereich dieser Rechtsquellen überschneidet sich teilweise, so dass meistens Bestimmungen mehrerer Rechtsquellen auf die Vergabe eines Auftrags anwendbar sind. Um festzustellen, welchen Bestimmungen ein konkreter Auftrag im Einzelfall untersteht, muss Klar-

⁴ Revidiertes Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15.4.1994 (SR 0.632.231.422), in Kraft seit 1.1.1996, wird auch Government Procurement Agreement (GPA) genannt; die 2012 revidierte Fassung des GPA wurde von der Schweiz 2020 ratifiziert und steht seit 1. Januar 2021 in Kraft.

⁵ Sektorielles Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens vom 26.2.1999 (SR 0.172.052.68).

⁶ Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6.10.1995 (BGBM, SR 943.02), in Kraft seit 1.7.1996.

⁷ Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21.6.2019, in Kraft seit 1.1.2021 (BöB, SR 172.056.1).

⁸ Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 12.2.2020, in Kraft seit 1.1.2021 (VöB, SR 172.056.11).

⁹ Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25.11.1994 / 15.3.2001 (IVöB; BGS 721.521), der alle Kantone beigetreten sind. Ab 1.7.2022: Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15.11.2019 (IVöB; BGS 721.532).

¹⁰ Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 22.9.1996 (Submissionsgesetz, SubG, BGS 721.54), in Kraft seit 1.4.1997; Ab 1.7.2022: Submissionsgesetz vom 31.8.2021 (SubG, BGS 721.54).

¹¹ Verordnung über öffentliche Beschaffungen vom 17.12.1996 (Submissionsverordnung, SubV, BGS 721.55), in Kraft seit 1.4.1997; Ab 1.7.2022: Submissionsverordnung vom 21.12.2021 (SubV, BGS 721.55).

¹² S. das Muster in Kapitel 7.3. und Ausführungen in Kapitel 3.2.2.

heit bestehen über den Auftraggeber, die Art des Auftrags, den Wert des Auftrags und über mögliche Ausnahmen.

Mit der neuen IVöB aus dem Jahr 2019, welche ab 1. Juli 2022 im Kanton Solothurn gilt, wird das Submissionsrecht gesamtschweizerisch weiter harmonisiert. Sie ist direkt anwendbar. Die Kantone erlassen lediglich Ausführungsvorschriften. Im Kanton Solothurn wird das bisherige Submissionsgesetz auf diesen Zeitpunkt durch das totalrevidierte Submissionsgesetz abgelöst (Gleiches gilt für die Submissionsverordnung). Mit dem neuen Submissionsrecht wird der Paradigmenwechsel von einem Preis- zu einem Qualitätswettbewerb, der bereits mit dem bisherigen Submissionsrecht eingeleitet wurde, weiter verstärkt.

In diesem Leitfaden wird das **neue Submissionsrecht** dargestellt.

2.3. Ziele und Verfahrensgrundsätze im Submissionsrecht

Das Beschaffungsrecht orientiert sich als Spezialgebiet des Verwaltungsrechts an folgenden Zielen und Grundsätzen¹³:

Wirksamer Wettbewerb

Die Vergabestellen sorgen für einen wirksamen Wettbewerb unter den Anbietern.

Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieter

Alle Anbieter sind gleich zu behandeln, unabhängig davon, ob sie aus anderen Gemeinden, Regionen, Kantonen (s. Konkordat¹⁴) oder Staaten (soweit die Schwellenwerte gemäss Staatsverträgen¹⁵ erreicht werden) stammen. Sie dürfen nicht diskriminiert werden.

Transparenz der Vergabeverfahren

Um den Wettbewerb zu gewährleisten und die Einhaltung des Gleichbehandlungsprinzips kontrollieren zu können, sind die Vergabeverfahren transparent zu gestalten. Dies wird insbesondere durch die öffentliche Ausschreibung, die vorgängige Bekanntgabe von Leistungsbeschreibung (Pflichtenheft), Eignungs- und Zuschlagskriterien sowie durch die Publikation des Zuschlags erreicht.

Wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel

Die Vergabestellen sind verpflichtet, die – immer knapperen – öffentlichen Mittel (Steuern etc.) wirtschaftlich zu verwenden. Den Zuschlag soll jeweils das vorteilhafteste Angebot erhalten. Dies ist nicht gleichzusetzen mit dem billigsten Angebot. Das Gemeinwesen hat vielmehr auch dafür zu sorgen, dass die Leistungen in einer bedarfsgerechten Qualität beschafft werden. Von Bedeutung sind zudem die Betriebskosten während einer angemessenen Nutzungsdauer.

Verbot von Abgebotsrunden

Es gilt der Grundsatz der Unveränderbarkeit der Angebote nach deren Einreichung bei der Vergabestelle. Verhandlungen und Abgebotsrunden sind grundsätzlich verboten. Nicht ausgeschlossen sind Verhandlungen einzig im freihändigen Verfahren sowie – unter strengen Voraussetzungen bei komplexen Vergaben – im Rahmen eines Dialogs und der Bereinigung der Angebote¹⁶.

¹³ Art. 2 und Art. 11 ff. IVöB.

¹⁴ S. Fussnote 9.

¹⁵ S. Fussnoten 4 und 5 sowie unten, Kapitel 3.1.

¹⁶ Art. 24 und 39 IVöB; S. dazu unten, Kapitel 3.2.3. und 3.5.

Ausstand

Personen, welche in der Sache persönlich befangen sein könnten, müssen in den Ausstand treten. Es bestehen folgende *Ausstandsgründe* (Art. 13 Abs. 1 IVöB):

Auf Seiten des Auftraggebers (oder Expertengremiums) dürfen am Vergabeverfahren keine Personen mitwirken, die:

- a) an einem Auftrag ein *persönliches Interesse* haben;
- b) mit einem Anbieter oder mit einem Mitglied eines seiner Organe durch *Ehe* oder *eingetragene Partnerschaft* verbunden sind oder eine *faktische Lebensgemeinschaft* führen;
- c) mit einem Anbieter oder mit einem Mitglied eines seiner Organe *in gerader Linie* oder *bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt* oder *verschwägert* sind;
- d) *Vertreter eines Anbieters* sind oder *für einen Anbieter in der gleichen Sache tätig* waren; oder
- e) aufgrund *anderer Umstände* die für die Durchführung öffentlicher Beschaffungen *erforderliche Unabhängigkeit* vermissen lassen.

Verwandte (und Verschwägte) in *gerader Linie*, d.h. wenn eine Person von der andern abstammt, sind immer ausstandspflichtig (z.B. Vater, Sohn, Enkel). In der *Seitenlinie* gilt: In Bezug auf den Verwandtschaftsgrad (oder die Schwägerschaft) kommt die *römische Berechnung* (gemäss Art. 20 ZGB) zur Anwendung. Massgebend ist damit die Zahl der *die Verwandtschaft vermittelnden Geburten*. Beispielsweise ist mein Onkel mit mir im dritten Grad in der Seitenlinie verwandt. Hier gilt somit eine Ausstandspflicht. Im vierten Grad in der Seitenlinie verwandt ist der Cousin, d.h. hier gilt keine Ausstandspflicht mehr – falls keine weiteren Umstände dazu kommen.

Zum *Ausstandsverfahren* (Art. 13 Abs. 2-4 IVöB):

- Ein Ausstandsbegehren muss *sofort* (nach Kenntnis des Ausstandsgrundes) vorgebracht werden.
- Über Ausstandsbegehren *entscheidet der Auftraggeber* oder das *Expertengremium* unter Ausschluss der betreffenden Person.

Der Auftraggeber kann *in der Ausschreibung vorgeben*, dass Anbieter, die bei *Wettbewerben und Studienaufträgen* in einem *ausstands begründenden Verhältnis zu einem Jurymitglied* stehen, vom Verfahren *ausgeschlossen* sind.

Vorbefassung

Personen und Unternehmen, die an der Vorbereitung der Unterlagen oder des Vergabeverfahrens derart mitgewirkt haben, dass sie die Vergabe zu ihren Gunsten beeinflussen können, dürfen sich nicht als Anbieter an der Submission beteiligen (Vorbefassung). Eine Vorbefassung hat im Grundsatz den Ausschluss aus dem Submissionsverfahren zur Folge¹⁷. Nicht jede Vorbefassung erfordert aber einen solchen Ausschluss. Eine Beteiligung am Submissionsverfahren trotz Vorbefassung gilt unter anderem dann als zulässig,

- a) wenn der bestehende Wissensvorsprung gegenüber den anderen Anbietern nur geringfügig ist,
- b) oder wenn die Mitwirkung des vorbereiteten Anbieters bei der Vorbereitung des Submissionsverfahrens nur untergeordneter Natur ist,

¹⁷ Art. 14 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 1 lit. i IVöB.

- c) ferner auch wenn die ausgeschriebene Leistung nur von wenigen Anbietern erbracht werden kann,
- d) oder wenn die Mitwirkung des vorbefassten Anbieters sowie dessen Wissensvorsprung gegenüber den übrigen Anbietern offen gelegt wird¹⁸.

Eine *Marktabklärung* führt nicht zur Vorbefassung, sofern die Ergebnisse der vorgängigen Marktabklärung in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegeben werden¹⁹.

Massnahmen gegen Korruption und Interessenkonflikte

Darüber hinaus treffen die Auftraggeber *Massnahmen gegen Interessenkonflikte, unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption*²⁰. Hier sind neben der Beachtung der Ausstandsregeln namentlich folgende Massnahmen von Bedeutung:

- Regelmässige Sensibilisierung des Personals für die Problematik.
- Aus- und Weiterbildung des Personals im öffentlichen Beschaffungswesen.
- Meldung entsprechender Hinweise an die vorgesetzte Stelle.
- Meldung an die Sanktionsbehörde (s. dazu unten, Kapitel 3.10) oder Strafanzeige.

Sicherstellung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Lohngleichheit und des Umweltrechts²¹

Die Vergabestellen stellen (durch entsprechende Ausschreibungsbedingungen und vertraglich) sicher, dass die Anbieter und Subunternehmer die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einhalten sowie Frau und Mann in Bezug auf den Lohn gleich behandeln. Auch die Bestimmungen des Umweltrechts müssen eingehalten werden. Der Auftraggeber kann die Einhaltung der Anforderungen kontrollieren, bei den zuständigen Behörden und Kontrollorganen Anzeige erstatten, diese um Kontrollen bei Anbietern und Subunternehmern ersuchen und von ihnen Berichte und Unterlagen beziehen²².

Vertraulichkeit von Informationen

Beteiligt sich eine Unternehmung an einem Vergabeverfahren, gibt sie mit den Angaben über sich selbst sowie mit der konkreten Offerte häufig innerbetriebliche und somit vertrauliche Informationen weiter (Geschäftsgeheimnisse). Sie hat Anspruch darauf, dass ihre Angaben von der Vergabestelle vertraulich behandelt werden. Dies trifft in aller Regel für die Offerte eines konkurrierenden Anbieters zu. Deshalb ist auch das Akteneinsichtsrecht im Submissionsverfahren stark eingeschränkt²³.

Nachhaltigkeit

Beschaffungen sollen auch dem Grundsatz der Nachhaltigkeit Rechnung tragen (wirtschaftlich, ökologisch, sozial). Dafür stehen den Vergabebehörden verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, beispielsweise:

- a) Entsprechende Umschreibung der technischen Spezifikationen des Produkts (z.B. Papier und Holz aus nachhaltiger Waldwirtschaft [FSC-Label]);
- b) Teilnahmebedingungen: Entsprechende Nachweise verlangen und Kontrollen durchführen;
- c) Zuschlagskriterien: Z.B. Lebenszykluskosten, Ausbildungsplätze für Lernende, etc.

¹⁸ Art. 14 Abs. 2 IVöB.

¹⁹ Art. 14 Abs. 3 IVöB.

²⁰ Art. 11 lit. b IVöB.

²¹ Art. 12 IVöB.

²² Art. 12 Abs. 5 IVöB; § 7 SubV.

²³ Art. 57 IVöB; § 24 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VRG; BGS 124.11).

2.4. Auftragsarten und Verfahrensarten

2.4.1. Auftragsarten

Es werden folgende Auftragsarten²⁴ unterschieden:

- **Baufaufträge:** Verträge über die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten. Unter den Bauaufträgen wird unterschieden zwischen solchen des Bauhauptgewerbes (alle Arbeiten für die tragenden Elemente eines Bauwerks) und solchen des Baunebengewerbes (alle übrigen Arbeiten)²⁵.
- **Dienstleistungsaufträge:** Verträge über eine Dienstleistung.
- **Lieferaufträge:** Aufträge zur Beschaffung beweglicher Güter, namentlich durch Kauf, Leasing, Miete, etc.

2.4.2. Verfahrensarten

Es wird zwischen folgenden Verfahren unterschieden:

- **Freihändiges Verfahren²⁶:** Es erfolgt eine direkte Vergabe an einen Anbieter, ohne dass eine Ausschreibung durchgeführt wird. Es dürfen auch mehrere Vergleichsofferten eingeholt werden, falls die Vergabe gegenüber den Angefragten klar als freihändiges Verfahren deklariert wird. Die Vergabebehörde kann frei bestimmen, bei welchen Anbietern sie eine Offerte einholen will. Falls in einer Gemeinde mehrere Anbieter geeignet sind, wird empfohlen, diese jeweils im System der Wechselvergaben zu berücksichtigen. Verhandlungen mit den Anbietern sind im freihändigen Verfahren nicht ausgeschlossen.
- **Einladungsverfahren²⁷:** Die ausschreibende Stelle bestimmt, welche Anbieter ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe eingeladen werden. Es müssen wenn möglich mindestens drei Angebote eingeholt werden. Der Zuschlag erfolgt durch eine anfechtbare Verfügung. Die Vergabebehörde ist in der Auswahl der Einzeladenden grundsätzlich frei. Falls in einer Gemeinde mehrere Anbieter geeignet sind, wird empfohlen, diese jeweils abwechselnd einzuladen.
- **Selektives Verfahren²⁸:** Es erfolgt eine öffentliche Ausschreibung. Alle Anbieter können einen Antrag auf Teilnahme einreichen. In einem ersten (anfechtbaren) Verfahrensschritt werden aufgrund der Prüfung der Eignung jene Anbieter bestimmt, welche in einem zweiten Verfahrensschritt ein Angebot einreichen dürfen. Die Zahl der zur Angebotsabgabe Zugelassenen darf beschränkt werden (auf nicht weniger als drei Anbieter), wenn sonst die Vergabe nicht effizient abgewickelt werden kann. Der Zuschlag erfolgt durch eine anfechtbare Verfügung.

²⁴ Art. 8 Abs. 2 IVöB.

²⁵ Zum Bauhauptgewerbe gehören namentlich Hoch- und Tiefbau, Strassenbau (inkl. Belagseinbau), Aushub-, Bagger- und Traxarbeiten, Abbrucharbeiten sowie Spezialtiefbau (Pfählungen, Baugrubensicherungen, Ankerarbeiten usw.). Zum Bauhauptgewerbe können auch Zimmerei- oder Metallbauarbeiten gehören, sofern sie als Tragkonstruktion eines Gebäudes dienen; zum Baunebengewerbe zählen namentlich Maler-, Gipser-, Dachdecker-, Plattenleger-, Gärtner-, Schreiner-, Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Spenglerei-, Sanitär- oder Elektroinstallationsarbeiten.

²⁶ Art. 21 IVöB.

²⁷ Art. 20 IVöB.

²⁸ Art. 19 IVöB.

- Offenes Verfahren²⁹: Es erfolgt eine öffentliche Ausschreibung. Alle Anbieter können ein Angebot einreichen. Der Zuschlag erfolgt durch eine anfechtbare Verfügung.

Massgebende Kriterien für die Bestimmung des anwendbaren Verfahrens sind die Auftragsart sowie der Gesamtwert des Auftrags³⁰.

2.5. Unterstellte Auftraggeber

Auf Stufe der Gemeinden unterstehen dem Submissionsgesetz³¹:

- Die Gemeinden, ihre Anstalten und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen sie beteiligt sind, Zweckverbände sowie vertragliche Zusammenarbeitsformen unter Gemeinden.
- Sogenannte «Einrichtungen des öffentlichen Rechts»: Dazu können auch privatrechtlich organisierte Einheiten im Einflussbereich der Gemeinden zählen. Unabhängig vom privatrechtlichen Mantel einer juristischen Person (z.B. Stiftung oder Genossenschaft) untersteht diese dem Submissionsrecht, wenn sie zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben zu erfüllen, Rechtspersönlichkeit besitzt und von der öffentlichen Hand beherrscht oder mehrheitlich finanziert wird. Als von der öffentlichen Hand mehrheitlich beherrscht gilt sie, wenn diese die Mehrheit am Unternehmenskapital oder die Mehrheit der Stimmrechte hält oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen kann. Beispiele: Altersheim als Genossenschaft, Energieversorger oder Forstbetriebsgemeinschaft als öffentlich-rechtliches Unternehmen, Sportstadionbetreiber oder Forstbetrieb als Aktiengesellschaft im Mehrheitsbesitz der Gemeinde, von Gemeinden getragene Organisationen (wie Genossenschaften) im Bereich der Arbeitsintegration und -vermittlung.
- Andere öffentliche und private Organisationen für Objekte und Aufträge, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden.
- Unternehmungen und Organisationen gleich welcher Rechtsform, die in den sogenannten «Sektoren» tätig sind (bspw. in den Bereichen der Wasser-, der Energie- und der Verkehrsversorgung sowie der Telekommunikation).
- **Nicht mehr unterstellt** sind neu die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen (Art. 10 Abs. 1 lit. g IVöB).

2.6. Unterstellte Aufträge

Neu gilt das Submissionsrecht ausdrücklich auch für die Übertragung von öffentlichen Aufgaben oder Konzessionen³². Vorausgesetzt ist, dass der Anbieter auf diesem Weg ein exklusives Recht erhält, um eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen und dafür eine Gegenleistung erhält. Es wird dazu auf die weiteren Hilfsmittel (insb. das einschlägige Faktenblatt «*Übertragung öffentlicher Aufgaben und Verleihung von Konzessionen*», etc.) verwiesen³³.

²⁹ Art. 18 IVöB.

³⁰ Zu den Schwellenwerten s. Kapitel 3.1. und 3.2.2.

³¹ Art. 3 lit. b, f und g und Art. 4 IVöB.

³² Art. 9 IVöB.

³³ S. dazu unten, Kapitel 7.1. Das Faktenblatt ist aufgeschaltet unter www.trias.swiss

Neu geregelt sind weiter die von Lehre und Praxis entwickelten Ausnahmen vom Geltungsbereich, etwa für Grundstücksgeschäfte, In-House, Quasi-In-House- (bei Anbietern, welche die Gemeinde kontrolliert) und In-State-Beschaffungen (bei anderen Vergabestellen)³⁴.

Beispiel: Ein Wärmeverbund von mehreren Gemeinden (öffentlich-rechtliche Anstalt) kauft sein Brennholz bei einer Bürgergemeinde ein. Es liegt ein In-State-Geschäft vor, an welchem zwei dem Submissionsrecht unterstellte Gemeinwesen beteiligt sind. Der Auftrag muss nicht nach dem Submissionsrecht ausgeschrieben werden (Art. 10 Abs. 2 Bst. b IVöB).

Beispiel Verpachtung Energienetz der Einwohnergemeinde:

Eine Gemeinde möchte ihr Stromnetz an einen privaten Unternehmer verpachten, welcher dann die Stromlieferung an die Endverbraucher gegen Vergütung übernimmt. Mit Art. 3a StromVG (SR 734.7) besteht eine bundesrechtliche Spezialbestimmung, welche festhält, dass Kantone und Gemeinden Konzessionen im Zusammenhang mit dem Übertragungs- und Verteilnetz ohne Ausschreibung erteilen können. Das Submissionsrecht kommt deshalb auf eine solche Konzessionserteilung zur Übertragung der Nutzung von öffentlichem Grund (Sondernutzungskonzession) wohl nicht zur Anwendung³⁵. Falls dem so wäre, müsste die Gemeinde aber dennoch ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren gewährleisten³⁶. Das Bundesgericht hat die Frage, ob die Ausnahme gemäss Art. 3a StromVG auf eine solche Konzessionsvergabe Anwendung findet, offen gelassen³⁷. Für die Praxis bedeutet dies im Einzelnen³⁸: Ein entsprechendes Verwaltungsverfahren wird mittels begründeter und anfechtbarer Verfügung abgeschlossen. Direkte Konkurrenten, die besonders berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse haben³⁹, müssen Beschwerde führen können. Der Entscheid ist im üblichen Publikationsorgan der Gemeinde zu publizieren (Transparenz). Rechtliches Gehör und Akteneinsicht sind zu gewährleisten. Eine vorgängige Publikation der Absicht, das Stromnetz verpachten zu wollen, im Sinne einer Ausschreibung ist aber (im Gegensatz zum Submissionsrecht) gemäss dem Leitfaden des Schweizerischen Städteverbandes nicht zwingend verlangt⁴⁰. Das anzuwendende Verfahren für die Konzessionserteilung durch die Gemeinde ist im kantonalen Recht, abgesehen von den allgemeinen Bestimmungen im Verwaltungsverfahrensgesetz, nicht geregelt. Deshalb können die Gemeinden dieses in einem rechtsetzenden Reglement festlegen. Aufgrund der noch fehlenden Gerichtsentscheide zur Thematik ist den Gemeinden aber zu empfehlen, zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Verfahrens ihre Absicht einer Konzessionsvergabe vorgängig öffentlich bekanntzumachen, die Gesuche der interessierten Privaten entgegenzunehmen und analog zum Submissionsrecht anhand vorgängig definierter Eignungs- und Zuschlagskriterien zu prüfen.

Beispiel Verpachtung Restaurant:

Will eine Gemeinde ein Restaurant, welches sich im Finanzvermögen der Gemeinde befindet, verpachten, so liegt mangels eines Zusammenhangs zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe keine dem Submissionsrecht unterstehende Vergabe vor⁴¹. Die Verpachtung richtet sich nach dem Pri-

³⁴ Art. 10 IVöB.

³⁵ Art. 9 Satz 2 IVöB.

³⁶ Art. 3a Satz 2 StromVG.

³⁷ Urteil des BGer vom 17. August 2020, 2C_335/2019 und 2C_789/2019, E. 6.2.

³⁸ S. dazu Leitfaden «Vergabe von Sondernutzungskonzessionen für elektrische Verteilnetze» des Schweizerischen Städteverbandes (kann dort bezogen werden).

³⁹ § 12 Abs. 1 VRG.

⁴⁰ s. Leitfaden «Vergabe von Sondernutzungskonzessionen für elektrische Verteilnetze» des Schweizerischen Städteverbandes, S. 8 ff.

⁴¹ Art. 9 IVöB.

vatrecht. Anders wäre die Beurteilung, wenn das Restaurant sich im Verwaltungsvermögen befinden würde (z.B. Mensa einer Kreisschule [Zweckverband]). Zwar würden auch hier dem Privaten keine besonderen Rechte übertragen, die er im öffentlichen Interesse wahrnimmt⁴². Doch muss eine solche Verpachtung wegen des faktischen Monopols nach Art. 2 Abs. 7 BGBM (SR 943.02) auf dem Weg der Ausschreibung erfolgen und darf Personen mit Niederlassung oder Sitz in der Schweiz nicht diskriminieren. In diesem Fall wird empfohlen, eine bevorstehende Verpachtung im Publikationsorgan der Gemeinde auszuschreiben und den nicht berücksichtigten Interessenten eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. Der Beschwerdeweg richtet sich nach § 200 GG.

Beispiel Strombeschaffung:

Die Beschaffung von Strom für den Eigengebrauch einer Gemeinde (Verwaltungsgebäude, Strassenbeleuchtung, etc.) stellt einen Lieferauftrag dar und untersteht als solcher grundsätzlich dem Submissionsrecht. In der Schweiz ist der Strommarkt jedoch bisher nur für solche Endkunden geöffnet (freie Wahl des Anbieters), welche einen Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh haben. Hat die Gemeinde einen Eigenbedarf, der unter dieser Menge liegt, ist sie nicht netzzugangsberechtigt und kann somit den Stromanbieter nicht frei wählen⁴³. Sie hat ihren Strom somit weiterhin, ohne Ausschreibung, beim angestammten Netzbetreiber zu beziehen. Ist der Jahresverbrauch der Gemeinde höher als 100 MWh, hat die Gemeinde gemäss Art. 6 StromVG ein Wahlrecht, ob sie den Strom beim angestammten Netzbetreiber oder auf dem freien Markt beziehen will. Wählt sie Letzteres, so muss sie ein Submissionsverfahren nach dem anwendbaren Schwellenwert durchführen. Die Gemeinde ist aber auch bei einem Bedarf von mehr als 100 MWh nicht verpflichtet, den Strom auf dem freien Markt zu beschaffen⁴⁴.

3. Ablauf des Vergabeverfahrens

3.1. Staatsvertragsbereich oder Nicht-Staatsvertragsbereich⁴⁵?

Erreicht ein Bauauftrag den Gesamtwert von CHF 8.7 Mio., ein Liefer- oder Dienstleistungsauftrag den Gesamtwert von CHF 350'000, so fällt dieser in den sog. Staatsvertragsbereich⁴⁶. Das Vergabeverfahren muss dann nach den Vorgaben der Staatsverträge⁴⁷ durchgeführt werden. Dort ist – unter Vorbehalt eines freihändigen Verfahrens als Ausnahme – generell das offene oder das selektive Verfahren anwendbar. Im Staatsvertragsbereich gelten erweiterte Publikationsvorschriften⁴⁸. Zudem finden die Bestimmungen der Staatsverträge nur auf Aufträge Anwendung, welche auf den sog. «CPC-Listen» aufgeführt sind⁴⁹. Für Bauvorhaben gelten zudem besondere Regeln⁵⁰. Nachfolgend wird primär auf das Verfahren im Nicht-Staatsvertragsbereich eingegangen, da Vergaben in den Gemeinden aufgrund der Auftragssummen i.d.R. nicht unter die Staatsverträge fallen. Weiter ist zu beachten, dass bei Verfahren im Staatsvertragsbereich bestimmte Zuschlagskriterien nicht zulässig sind⁵¹.

⁴² Art. 9 IVöB.

⁴³ Art. 6 StromVG.

⁴⁴ Vgl. Brigitta Kratz/Mischa Morgenbesser, Rechtsgutachten vom 25. März 2022 z.Hd. BPUK i.S. Gemeinden und Kantone und ihre Beteiligungen an Energieversorgungsunternehmen, Rz. 13 ff.; andere Meinung (für Pflicht zum Bezug auf dem freien Markt): Empfehlung der Wettbewerbskommission vom 22. März 2021 betreffend Anwendung des Beschaffungsrechts und des BGBM für Stromlieferungen, Rz. 30.

⁴⁵ Der Nicht-Staatsvertragsbereich wird auch als «Binnenbereich» bezeichnet.

⁴⁶ Anh. 1 IVöB.

⁴⁷ S. Fussnoten 4 und 5.

⁴⁸ Es muss mit der Ausschreibung zusätzlich eine Zusammenfassung der Ausschreibung in französischer Sprache veröffentlicht werden (Art. 48 Abs. 4 IVöB).

⁴⁹ Annex 5 und Annex 6 zu Anh. I des GPA. Diese Listen sind aufgeschaltet unter:

<https://so.ch/staatskanzlei/legistik-und-justiz/submissionsrecht/>

⁵⁰ Im Staatsvertragsbereich ist – vorbehaltlich der sog. «Bagatelklausele» – der Gesamtwert eines *Bauwerks* massgebend (Art. 16 Abs. 3 IVöB).

⁵¹ S. dazu unten, Kapitel 3.6. und 5.4.2.

3.2. Vorbereitung des Verfahrens

3.2.1. Interne Vorbereitung

Der Phase der Vorbereitung des Verfahrens kommt zentrale Bedeutung zu. Die Vergabebehörde muss das Verfahren zu Ende denken, bevor sie ausschreibt oder einlädt. Sie muss namentlich:

- die Leistung, die sie beschaffen will, genau umschreiben, also einen detaillierten Leistungsbeschrieb (Pflichtenheft) erstellen⁵²;
- den Gesamtwert des Auftrags schätzen und gestützt darauf die Verfahrensart bestimmen;
- die Unterlagen (für die Ausschreibung / Einladung) erstellen, insbesondere auch die Eignungs- und Zuschlagskriterien und deren Gewichtung festlegen⁵³;
- eine detaillierte Zeitplanung erstellen, rechtzeitig genügend Zeit einplanen, mögliche Beschwerdeverfahren einkalkulieren;
- prüfen, ob eine Ausgabenbewilligung des finanzkompetenten Organs vorliegt.

Zieht die Vergabestelle bei der Vorbereitung der Submission einen Dritten bei, muss sie der Frage der Vorbefassung Beachtung schenken⁵⁴.

3.2.2. Wahl des Verfahrens

Für das Verfahren im Nicht-Staatsvertragsbereich⁵⁵ gelten nach interkantonalem Recht die folgenden Schwellenwerte (Gesamtwert in CHF)⁵⁶:

	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauarbeiten	
			Baunebenge- werbe	Bauhauptge- werbe
Freihändige Vergabe	bis 150'000.00	bis 150'000.00	bis 150'000.00	bis 300'000.00
Einladungsverfahren	ab 150'000.00	ab 150'000.00	ab 150'000.00	ab 300'000.00
Offenes/Selektives Verfahren	ab 250'000.00	ab 250'000.00	ab 250'000.00	ab 500'000.00

Der Schwellenwert für das Einladungsverfahren bei Lieferaufträgen wurde mit der Revision der IVöB von bisher CHF 100'000 auf CHF 150'000 angehoben (gleich wie bei den Dienstleistungsaufträgen). Diese Schwellenwerte gelten auch für die Gemeinden. Anders als früher können die Gemeinden diese nicht mehr reduzieren. Entsprechende Regelungen gelten ab Inkrafttreten des neuen Rechts als aufgehoben⁵⁷. Die Gemeinden haben ihre Reglemente entsprechend anzupassen. Sie müssen neu nur noch die Zuständigkeiten für Vergabeverfahren in einem rechtsetzenden (durch die Gemeindeversammlung zu erlassenden) Reglement oder in der Gemeindeordnung fest-

⁵² Sog. technische Spezifikationen, Art. 30 IVöB.

⁵³ S. dazu im Einzelnen unten, Kapitel 5.3. und 5.4.

⁵⁴ S. dazu oben, Kapitel 2.3.

⁵⁵ Für die Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich s. oben, Kapitel 3.1.

⁵⁶ Anh. 2 IVöB.

⁵⁷ § 7 SubG.

legen. Die entsprechenden Reglementsbestimmungen müssen neu vom Kanton genehmigt werden⁵⁸. Zuständig ist das Volkswirtschaftsdepartement.

In Bezug auf den Gesamtwert des Auftrags ist namentlich zu beachten⁵⁹:

- Bei der Berechnung des Auftragswerts wird jede Art der Vergütung, ohne Mehrwertsteuer, berücksichtigt.
- Ein Auftrag darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, die Anwendung der Vergabebestimmungen zu umgehen.
- Besteht die Option auf Folgeaufträge bzw. bei mehrjährigen Verträgen bestimmt sich der Auftragswert anhand des geschätzten Gesamtwerts für die Laufzeit des Vertrags.
- Bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit berechnet sich der Auftragswert anhand des monatlichen Entgelts multipliziert mit 48. Von Verträgen mit unbestimmter Laufzeit ist aber abzuraten, dürften solche doch gegen submissionsrechtliche Grundsätze verstossen (insb. Gleichbehandlungsgebot und wirksamer Wettbewerb). Zur **Auftragsdauer** bestimmt denn auch Art. 15 Abs. 4 IVöB neu, dass die Laufzeit in der Regel 5 Jahre nicht übersteigen darf. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist eine längere Laufzeit möglich.

Es steht den Vergabebehörden frei, ein höherstufiges Verfahren auch dort durchzuführen, wo der entsprechende Schwellenwert nicht erreicht wird (z.B. ein offenes statt ein Einladungsverfahren).

Beispiele:

- Bürgergemeinde vergibt Auftrag für Holzernte. Der geschätzte Gesamtwert des einmaligen Auftrags beträgt Fr. 200'000.00 (ohne MwSt.). Der Dienstleistungsauftrag ist im Einladungsverfahren zu vergeben.
- Gemeinde vergibt Transportauftrag für die Kehrriechbeseitigung mit einer Laufzeit von 5 Jahren für Fr. 30'000.00 jährlich (ohne MwSt.), verbunden mit der Option einer Verlängerung um weitere 5 Jahre. Es ist nach Art. 15 IVöB der Gesamtwert für 10 Jahre für diesen Dienstleistungsauftrag massgebend (Fr. 300'000.00). Der Auftrag muss im offenen oder selektiven Verfahren ausgeschrieben werden.
- Forstbetriebgemeinschaft beschafft einen Schlepper. Geschätzter Gesamtwert: Fr. 350'000.00 (ohne MwSt.). Anwendbar ist bei diesem Lieferauftrag das offene oder selektive Verfahren.
- Gemeinde beschafft einen Traktor und einen Salzstreuer. Sie schätzt den Kaufpreis des Traktors auf Fr. 150'000.00 (Listenpreis, ohne MwSt.) und geht von einem ihr gewährten Rabatt von 10% aus. Den Salzstreuer schätzt sie auf Fr. 20'000.00 (Listenpreis, ohne MwSt.) und geht von einem gleichen Rabatt aus. Die Gemeinde ist grundsätzlich frei, den Beschaffungsgegenstand zu bestimmen. Will sie Traktor und Salzstreuer im Paket gleichzeitig vom gleichen Anbieter beziehen, so ist der Gesamtwert des ganzen Pakets massgebend, und zwar netto (inkl. Rabatt): Fr. 135'000.00 + Fr. 18'000.00 = Fr. 153'000.00. Der

⁵⁸ § 209 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG; BGS 131.1).

⁵⁹ Art. 15 IVöB.

Lieferauftrag muss somit im Einladungsverfahren vergeben werden. Die Gemeinde kann aber aus sachlichen Gründen auch den Traktor bei einem Anbieter und den Salzstreuer separat bei einem anderen Anbieter beziehen. In diesem Fall wäre der Schwellenwert für das Einladungsverfahren einzeln nicht erreicht und die beiden Beschaffungen könnten freihändig erfolgen.

In Art. 21 Abs. 2 IVöB findet sich ein Katalog von **Ausnahmetatbeständen**, die über den Schwellenwerten ausnahmsweise eine freihändige Vergabe erlauben (z.B. wenn im anwendbaren höherstufigen Verfahren keine bzw. keine geeigneten Angebote eingehen, bei vom Auftraggeber nicht selbst verschuldeter Dringlichkeit oder bei der Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen durch den bisherigen Anbieter). An dieser Stelle wird auf die **strengen Voraussetzungen** hingewiesen, die für die Anwendung der Ausnahmetatbestände nach der Gerichtspraxis erfüllt sein müssen. Von diesen ist **zurückhaltend** Gebrauch zu machen. Für Einzelheiten wird auf die entsprechenden Hilfsmittel (insb. das einschlägige Faktenblatt, etc.) verwiesen⁶⁰.

3.2.3. Wahl des Beschaffungsinstruments

Die IVöB sieht neue Instrumente vor, die im Rahmen eines Einladungs-, offenen oder selektiven Verfahrens angewendet werden können:

- Elektronische Auktionen⁶¹: Mit ihnen können die Anbieter aufgefordert werden, für standardisierte Leistungen (z.B. Heizöl) auf elektronischem Weg ein Angebot abzugeben. Dabei werden die eingegangenen Offerten anhand eines automatisierten Verfahrens bewertet und rangiert.
- Dialog⁶²: Mit diesem kann der Auftraggeber den Leistungsgegenstand oder die Lösungswege bei komplexen Beschaffungen im Austausch mit den Anbietern konkretisieren. Damit kann die Innovation gefördert werden. Nicht zulässig sind dabei Preisverhandlungen. Der Dialog erfordert hohe Transparenz und ein sorgfältiges Vorgehen des Auftraggebers. In der Ausschreibung bzw. den Ausschreibungsunterlagen sind die Bedürfnisse des Auftraggebers sowie die Modalitäten des Dialogverfahrens bekannt zu geben; zudem sind dort Ablauf und Inhalt des Dialogs ausreichend zu dokumentieren.
- Rahmenverträge⁶³: Der Auftraggeber kann mit Rahmenverträgen einem oder mehreren Anbietern einen Auftrag für Leistungen erteilen, die während einer gewissen Zeit (i.d.R. längstens 5 Jahre) abgerufen werden sollen. Der Auftraggeber kann so die Bedingungen festlegen für Einzelaufträge, die während der Laufzeit des Rahmenvertrags erteilt werden sollen. Vorgesehen sind grundsätzlich 2 Modelle: Einerseits die Ausschreibung eines Rahmenvertragspartners, bei dem die späteren Bestellungen ausgelöst werden. Andererseits die Evaluation mehrerer Vertragspartner, die beim späteren Leistungsbezug angefragt werden können und sich bei den Einzelaufträgen untereinander konkurrenzieren (sog. «Minitender»). Beispiel: Eine Gemeinde will für ihre Heizung für die kommenden 5 Jahre Holzschnitzel beschaffen. Um die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Abhängigkeit von einem einzelnen Anbieter zu reduzieren, macht sie eine Submission für einen Rahmenvertrag mit 2 Lieferanten. Die Gemeinde schätzt den Auftragswert für die 5 Jahre auf CHF 160'000. Es wird ein Einladungsverfahren mit 5 Anbietern durchgeführt. Die 2 Bestplatzierten erhalten

⁶⁰ S. dazu unten, Kapitel 7.1. Informationen finden sich unter www.trias.swiss

⁶¹ Art. 23 IVöB.

⁶² Art. 24 IVöB.

⁶³ Art. 25 IVöB.

den Zuschlag. Die Gemeinde ruft in der Folge die Lieferungen ihrem Bedarf entsprechend ab. Dabei fragt sie jeweils zuerst den erstplatzierten Anbieter an. Kann dieser nicht oder nicht innert der vordefinierten Frist liefern, kommt der Zweitplatzierte zum Zug (sog. «Rangfolgeabruf»).

Für die Einzelheiten zu den neuen Beschaffungsinstrumenten wird auf die entsprechenden Hilfsmittel (insb. die einschlägigen Faktenblätter, etc.) verwiesen⁶⁴.

3.3. Ausschreibung

Erfolgt eine Submission im offenen oder selektiven Verfahren, ist sie auf der elektronischen Internet-Plattform von Bund und Kantonen zu veröffentlichen (www.simap.ch)⁶⁵. Eine Publikation im kantonalen Amtsblatt ist unter dem neuen Recht nicht mehr vorgesehen. Die Ausschreibung muss die in Art. 35 IVöB aufgeführten Angaben enthalten. Die Ausschreibungsunterlagen mit den in Art. 36 IVöB genannten Angaben werden i.d.R. gleichzeitig ebenfalls elektronisch auf www.simap.ch zur Verfügung zu gestellt⁶⁶.

Es steht der Gemeinde selbstverständlich frei, die Bevölkerung und die ortsansässigen Unternehmen bspw. in gemeindeeigenen Publikationsorganen darüber zu informieren, dass auf www.simap.ch eine Ausschreibung gestartet wird.

Die gleichen Publikationsvorschriften gelten für den Zuschlag und eine allfällige Abbruchverfügung im offenen oder selektiven Verfahren sowie für Berichtigungen.

Findet ein Einladungsverfahren statt, werden die Unterlagen direkt an die eingeladenen Anbieter verschickt. Auch hier sind der Leistungsbeschrieb (Pflichtenheft) sowie die Eignungs- und Zuschlagskriterien im Voraus bekannt zu geben.

Die Teilnahmebedingungen sind im neuen Recht konkreter formuliert⁶⁷. Beim Beizug eines Subunternehmers muss der Anbieter diesem die Verpflichtungen aus den Teilnahmebedingungen vertraglich überbinden⁶⁸. Bei einem solchen Beizug muss neu die charakteristische Leistung grundsätzlich vom Anbieter selbst erbracht werden⁶⁹. Der Auftraggeber kann in der Ausschreibung bzw. in den Ausschreibungsunterlagen Subunternehmer und Bietergemeinschaften ausschliessen, wenn er begründeten Anlass dafür hat. Mehrfachbewerbungen sind nur zulässig, wenn der Auftraggeber sie dort ausdrücklich zugelassen hat⁷⁰. Ebenfalls in der Ausschreibung ist zu bestimmen, ob Lose gebildet werden, ob diesfalls ein Anbieter für mehrere Lose ein Angebot abgeben kann, sowie ob Anbieter Teilleistungen anbieten dürfen⁷¹. (Unternehmer-)Varianten sind zulässig (zusätzlich zum «Amtsvorschlag»), soweit der Auftraggeber dies in der Ausschreibung nicht beschränkt oder ausschliesst⁷². Varianten beschreiben einen anderen Lösungsansatz oder -weg und müssen mit dem Beschaffungsgegenstand gleichwertig sein. Sogenannte «Preisvarianten» (z.B. Pauschalpreis statt des geforderten Einheitspreises) gelten nicht als Varianten, sondern stellen ausschreibungswidrige Angebote dar.

⁶⁴ S. dazu unten, Kapitel 7.1. Informationen finden sich unter www.trias.swiss

⁶⁵ Art. 48 Abs. 1 IVöB.

⁶⁶ Art. 48 Abs. 2 IVöB.

⁶⁷ Art. 12 IVöB.

⁶⁸ Art. 12 Abs. 4 IVöB.

⁶⁹ Art. 31 Abs. 3 IVöB.

⁷⁰ Art. 31 Abs. 2 IVöB.

⁷¹ Art. 32 IVöB.

⁷² Art 33 IVöB.

Nach Bedarf findet eine Fragerunde statt.

3.4. Angebote

Das Angebot (bzw. der Antrag auf Teilnahme im selektiven Verfahren) muss innerhalb der Frist schriftlich und vollständig bei der Vergabebehörde eintreffen. Im Nichtstaatsvertragsbereich beträgt die Frist zur Einreichung des Angebots in der Regel neu mindestens 20 Tage⁷³. Das Angebot kann auch elektronisch eingereicht werden, wenn dies in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen ist und die dort definierten Anforderungen erfüllt werden⁷⁴. Angebote und Anträge auf Teilnahme dürfen nach Ablauf der Frist nicht mehr geändert werden.

3.5. Öffnung und Prüfung der Angebote⁷⁵

Ist die Eingabefrist abgelaufen, lässt der Auftraggeber die verschlossenen Angebote durch wenigstens 2 Vertreter öffnen. Über die Öffnung der Angebote ist (im offenen, selektiven und im Einladungsverfahren) ein Protokoll zu erstellen, das durch die Vertreter zu unterzeichnen ist und in welches allen Anbietern auf Verlangen spätestens nach dem Zuschlag Einsicht zu gewähren ist. Bezüglich der übrigen Akten des Submissionsverfahrens besteht grundsätzlich kein Einsichtsrecht⁷⁶.

Die Prüfung der Angebote hat nach den mit der Ausschreibung bekanntgegebenen einheitlichen Eignungs- und Zuschlagskriterien zu erfolgen. Diese Beurteilung wird transparent und nachvollziehbar gestaltet. Mittels Rangliste wird das vorteilhafteste Angebot bestimmt. Offensichtliche Rechenfehler müssen korrigiert werden⁷⁷. Verhandlungen zwischen Auftraggeber und Anbietern über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhaltes (also sogenannte «Abgebotsrunden») sind aber unzulässig⁷⁸.

In Art. 37 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 4 IVöB verankert ist nun die Möglichkeit, dass der Auftraggeber die Angebotseinreichung von Preis und Leistung in 2 Couverts verlangen kann (2-Couvert-Methode). Gehen ungewöhnlich niedrige Angebote ein, ist der Auftraggeber neu verpflichtet, ergänzende Erkundigungen zur Einhaltung der Teilnahmebedingungen und zu den Leistungsanforderungen einzuholen⁷⁹. Wie bisher gilt aber, dass Angebote mit Preisen unter den Gestehungskosten zulässig sind, solange der Anbieter die Formvorschriften, Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien erfüllt.

Angebotsbereinigung⁸⁰: Eine Bereinigung der Angebote zusammen mit den Anbietern ist nur unter strengen Voraussetzungen zulässig, namentlich wenn das nötig ist, um die Angebote objektiv vergleichbar zu machen, oder wenn Leistungsänderungen geboten sind und die charakteristische Leistung sowie der potentielle Anbieterkreis gleich bleiben. In diesem engen Rahmen ist auch eine Aufforderung zur Preisanpassung zulässig. Die Resultate der Bereinigung sind in einem Protokoll festzuhalten.

3.6. Zuschlag

Der Entscheid über den Zuschlag wird allen Anbietern mit einer summarisch begründeten Verfügung schriftlich, mit Rechtsmittelbelehrung, eröffnet. Es wird sehr empfohlen, dies aus Gründen

⁷³ Art. 46 Abs. 4 IVöB; bisher bestand hier, anders als im Staatsvertragsbereich, keine Minimalfrist.

⁷⁴ Art. 34 Abs. 2 IVöB.

⁷⁵ Art. 37 und 38 IVöB.

⁷⁶ Art. 11 lit. e IVöB; s. oben, Kapitel 2.3.

⁷⁷ Art. 38 Abs. 1 IVöB.

⁷⁸ Art. 11 lit. d IVöB.

⁷⁹ Art. 38 Abs. 3 IVöB.

⁸⁰ Art. 39 IVöB.

der Nachweisbarkeit (Einhaltung Rechtsmittelfrist) per Einschreiben zu tun. Der Inhalt der summarischen Begründung des Zuschlags ist in Art. 51 Abs. 3 IVöB aufgeführt. Insbesondere müssen neu in der Zuschlagsverfügung kurz die massgebenden Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebots dargelegt werden. Die bisher oft in der Praxis anzutreffende Standardbegründung *«folgendes Angebot ist aufgrund der Zuschlagskriterien das wirtschaftlich günstigste (bzw. vorteilhafteste)»* genügt nicht mehr. Die Anhänge (Kapitel 7.4. und 7.5.) enthalten Muster zum empfohlenen Inhalt des Zuschlags (Protokoll der für den Zuschlagsentscheid zuständigen Behörde und Zuschlagsverfügung). Im offenen oder selektiven Verfahren erteilte Zuschläge sind auf www.simap.ch zu veröffentlichen.

Eine Liste mit möglichen Zuschlagskriterien findet sich in Kapitel 5.4. Dazu ist Folgendes zu beachten: Die sog. «vergabefremden» Zuschlagskriterien «Ausbildungsplätze für Lernende», «Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende» und «Wiedereingliederung für Langzeitarbeitslose» dürfen nicht im Staatsvertragsbereich, sondern einzig bei Vergabeverfahren im Binnenbereich berücksichtigt werden⁸¹.

Im freihändigen Verfahren erfolgt der Zuschlag i.d.R. formlos und der Vertrag wird anschliessend direkt abgeschlossen (Vertrag oder Auftragsbestätigung). Freihändige Vergaben im Staatsvertragsbereich – also solche, die sich auf die Ausnahmetatbestände gemäss Art. 21 Abs. 2 IVöB⁸² stützen – müssen als Zuschläge auf www.simap.ch veröffentlicht werden⁸³.

3.7. Rechtsschutz

Der Zuschlag sowie andere Verfügungen im Submissionsverfahren können neu innert **20 Tagen** (bisher: innert 10 Tagen) durch Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden, sofern der Schwellenwert für das Einladungsverfahren erreicht wird⁸⁴. Ausgeschlossen ist dagegen der Rechtsschutz im freihändigen Verfahren. Bei Beschaffungen, deren Gesamtwert den Schwellenwert für das Einladungsverfahren nicht erreicht, kann nicht Beschwerde geführt werden⁸⁵. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich bei kleineren Beschaffungen ein Vergabeverfahren mit Formvorschriften wegen des damit verbundenen Evaluationsaufwands i.d.R. nicht lohnt und deshalb in der Praxis jeweils eine formlose (freihändige) Vergabe erfolgt. Mangels einzuhaltender Formvorschriften fehlt es bei freihändigen Vergaben denn auch an einem Massstab für eine gerichtliche Beurteilung in einem Beschwerdeverfahren.

Einer Beschwerde kommt nicht automatisch aufschiebende Wirkung zu. Diese muss ausdrücklich verlangt werden und wird vom Verwaltungsgericht nur gewährt, wenn die Beschwerde ausreichend begründet ist und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen⁸⁶. Das Verwaltungsgericht entscheidet – unter Vorbehalt einer Beschwerde an das Bundesgericht – endgültig.

Nach dem neuen Recht besteht für die nicht berücksichtigten Anbieter die Möglichkeit, gleichzeitig mit der Beschwerde gegen die Vergabe beim Verwaltungsgericht auch Schadenersatz einzuklagen⁸⁷.

⁸¹ Art. 29 Abs. 2 IVöB.

⁸² S. oben, Kapitel 3.2.2.

⁸³ Art. 48 Abs. 1 IVöB.

⁸⁴ Art. 56 Abs. 1 IVöB und § 4 Abs. 1 SubG; s. die abschliessende Aufzählung der anfechtbaren Verfügungen in Art. 53 Abs. 1 IVöB.

⁸⁵ Vorbehältlich Art. 53 Abs. 4 IVöB.

⁸⁶ Art. 54 IVöB.

⁸⁷ Art. 58 Abs. 3 und 4 IVöB; § 4 Abs. 2 – 4 SubG.

3.8. Vertrag

Während das Vergabeverfahren öffentlich-rechtlicher Natur ist, sind der nachfolgende Vertragsabschluss sowie der Vertrag als solcher privatrechtlicher Natur. Erst wenn die Beschwerdefrist von 20 Tagen unbenutzt abgelaufen ist oder einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt worden ist, darf die Gemeinde mit dem Anbieter den Vertrag abschliessen⁸⁸. Ein allfälliger Vertragsabschluss während hängigem Beschwerdeverfahren ist umgehend dem Gericht mitzuteilen.

3.9. Aufbewahrung der Unterlagen

Die Vergabeakten (wie Ausschreibung, Unterlagen, Offertöffnungsprotokoll, Korrespondenz, Bereinigungsprotokolle, Verfügungen, berücksichtigtes Angebot) sind während dreier Jahre nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens aufzubewahren⁸⁹.

3.10. Sanktionen

Neben den bereits bisher bekannten «Sanktionsmöglichkeiten» Ausschluss vom Vergabeverfahren und Widerruf des Zuschlags (Art. 44 IVöB)⁹⁰ – für welche wie bis anhin die Auftraggeber zuständig sind – sind in Art. 45 IVöB nun folgende weitergehenden Sanktionen bei bestimmtem Fehlverhalten von Anbietern und Subunternehmern vorgesehen: Verwarnung, Busse von bis zu 10 % der bereinigten Angebotssumme und Ausschluss von künftigen öffentlichen Aufträgen für die Dauer von bis zu fünf Jahren. Zuständig für die Anordnung dieser Sanktionen nach Art. 45 IVöB ist im Kanton Solothurn das Volkswirtschaftsdepartement. Wird eine Busse ausgesprochen, fällt diese deshalb an den Kanton. Die Auftraggeber des Kantons und der Gemeinden müssen entsprechende Vorkommnisse dem Volkswirtschaftsdepartement mitteilen⁹¹.

Folgendes Fehlverhalten von Anbietern, Subunternehmern, deren Organen oder beigezogenen Dritten kann zu einer Sanktion nach Art. 45 IVöB führen:

- Diese(r) wurde(n) rechtskräftig wegen eines Verbrechens oder Vergehens im Zusammenhang mit der Vergabe eines öffentlichen Auftrags verurteilt (Art. 45 Abs. 1 i.V.m. Art. 44 Abs. 1 Bst. c IVöB sowie § 5 Abs. 3 SubG).
- Es wurden Bestimmungen über die Bekämpfung der Korruption im Zusammenhang mit der Vergabe eines öffentlichen Auftrags verletzt (Art. 45 Abs. 1 i.V.m. Art. 44 Abs. 1 Bst. e IVöB sowie § 5 Abs. 2 SubG).
- Es bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass diese unzulässige Wettbewerbsabreden getroffen haben (Art. 45 Abs. 1 i.V.m. Art. 44 Abs. 2 Bst. b IVöB).
- Es bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Arbeitsschutzbestimmungen, die Arbeitsbedingungen, die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf den Lohn, die Bestimmungen über die Vertraulichkeit oder das Umweltrecht missachtet werden (Art. 45 Abs. 1 i.V.m. Art. 44 Abs. 2 Bst. f IVöB).
- Es bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass Melde- und Bewilligungspflichten nach dem BGSA verletzt wurden (Art. 45 Abs. 1 i.V.m. Art. 44 Abs. 2 Bst. g IVöB).

⁸⁸ Art. 42 IVöB.

⁸⁹ Art. 49 IVöB.

⁹⁰ S. dazu unten, Kapitel 5.2.

⁹¹ § 5 Abs. 1 SubG und § 8 Abs. 2 SubV.

Ein Ausschluss gilt für künftige Vergaben aller Auftraggeber mit Sitz im Kanton Solothurn (also insbesondere kantonale und kommunale Vergabestellen sowie Zweckverbände)⁹². Rechtskräftige Ausschlüsse meldet das VWD zudem dem Interkantonalen Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (INÖB)⁹³, welches über diese eine nicht öffentliche Liste führt. Dort kann sich jeder Auftraggeber erkundigen, ob ein bestimmter Anbieter verzeichnet ist⁹⁴.

⁹² § 8 Abs. 3 SubV.

⁹³ Entspricht in seiner Zusammensetzung der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK).

⁹⁴ Art. 45 Abs. 3 IVöB.

4. Verantwortlichkeiten

4.1. Vergabestellen

Die operative Verantwortung für die korrekte Durchführung des Submissionsverfahrens liegt bei der Vergabebehörde. Diese stellt sicher, dass die mit der Vergabe von Aufträgen betrauten Mitarbeitenden oder externen Fachpersonen über das entsprechende Know-how verfügen.

4.2. Erfa-Gruppe Submission

Die Erfa-Gruppe ist zusammengesetzt aus Vertretern des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) (Lead), des Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverbandes (kgv), des Verbandes Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn (BWSO) und des Kantons Solothurn. Sie überprüft periodisch die Praxistauglichkeit und Aktualität dieses Leitfadens, ergänzt und passt ihn an.

5. Kriterienauswahl und Gewichtung

5.1. Einhaltung der Formvorschriften⁹⁵

Die Formvorschriften sind zwingend zu beachten. Die Nichtbeachtung von wesentlichen Formvorschriften führt zum Ausschluss vom Verfahren⁹⁶.

	Kriterien / Prüfpunkte	Beurteilung
1.	Ist das Angebot schriftlich, verschlossen und vollständig eingereicht worden und sind die Unterlagen inhaltlich nicht abgeändert worden?	Ja / Nein
2.	Stimmt die Anzahl eingereicherter Exemplare?	Ja / Nein
3.	Sind alle Beilagen vorhanden?	Ja / Nein
4.	Sind alle Dokumente unterschrieben?	Ja / Nein
5.	Ist das Angebot fristgerecht eingereicht worden?	Ja / Nein
6.	Sind allfällige weitere in der Ausschreibung bekannt gegebene Formvorschriften eingehalten (z.B. Preisangebot in separatem Umschlag)?	Ja / Nein
→	Wird das Angebot weiter ausgewertet?	Ja / Nein

⁹⁵ Art. 34 und 36 lit. c IVöB.

⁹⁶ Art. 44 Abs. 1 lit. b IVöB.

5.2. Ausschluss- bzw. Widerrufsgründe⁹⁷

	Kriterien / Prüfpunkte	Beurteilung
1.	Sind die fälligen Steuern (Bund / Kanton / Gemeinde) vollständig bezahlt?	Ja / Nein
2.	Sind die fälligen Sozialabgaben vollständig bezahlt?	Ja / Nein
3.	Werden die Arbeitsbedingungen (GAV, NAV usw.), die Arbeitsschutzbestimmungen, die Bestimmungen über die Lohngleichheit von Frau und Mann, die Vertraulichkeit und das Umweltrecht beachtet?	Ja / Nein
4.	Werden bzw. wurden Abreden getroffen, die den wirksamen Wettbewerb beseitigen oder erheblich beeinträchtigen?	Ja / Nein
5.	Wurde der Anbieter bzw. eines seiner Organe rechtskräftig im Zusammenhang mit einer Vergabe wegen eines Vergehens zum Nachteil des jeweiligen Auftraggebers oder wegen eines Verbrechens verurteilt (z.B. Bestechung)?	Ja / Nein
6.	Befindet sich der Anbieter in einem Pfändungs- oder Konkursverfahren? Nachweis: Betreibungsregisterauszug	Ja / Nein
7.	Wurden beim Anbieter in den vergangenen 12 Monaten Pfändungen vollzogen? Nachweis: Betreibungsregisterauszug	Ja / Nein
8.	Widersetzt sich der Anbieter angeordneten Kontrollen?	Ja / Nein
9.	Hat der Anbieter frühere öffentliche Aufträge mangelhaft erfüllt?	Ja / Nein
10.	War der Anbieter an der Vorbereitung der Beschaffung beteiligt, ohne dass der dadurch entstehende Wettbewerbsnachteil der anderen Anbieter mit geeigneten Mitteln ausgeglichen werden kann?	Ja / Nein
11.	Wurde der Anbieter nach Artikel 45 Absatz 1 IVöB von künftigen öffentlichen Aufträgen rechtskräftig ausgeschlossen?	Ja / Nein
12.	Gibt es hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass unzulässige Wettbewerbsabreden getroffen wurden?	Ja / Nein
13.	Gibt es hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass gegen anerkannte Berufsregeln verstossen wurde?	Ja / Nein
14.	Gibt es hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass Melde- oder Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit verletzt wurden?	Ja / Nein
15.	Gibt es hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verstossen wurde?	Ja / Nein
16.	Reicht der Anbieter ein ungewöhnlich niedriges Angebot ein, ohne auf Aufforderung hin nachzuweisen, dass die Teilnahmebedingungen eingehalten werden?	Ja / Nein
→	Wird das Angebot weiter ausgewertet?	Ja / Nein

Die Angaben erfolgen durch Selbstdeklaration oder entsprechende Nachweise gemäss den Ausschreibungsunterlagen⁹⁸. Falsche Auskünfte führen zum Ausschluss vom Verfahren⁹⁹.

⁹⁷ Art. 12, 26 und 44 IVöB; nicht abschliessend.

⁹⁸ § 4 SubV und Anh. 1 SubV.

⁹⁹ Art. 44 Abs. 2 lit. a IVöB.

5.3. Eignungskriterien (Eignungsprüfung)

5.3.1. Definition

Die Eignungskriterien¹⁰⁰ beziehen sich auf die Anbieter (also nicht auf das Angebot). Sie legen fest, welche Eigenschaften und Fähigkeiten der Anbieter aufweisen muss, damit er für die Erfüllung des Auftrags in Frage kommt. Es sind deshalb schon zu Beginn des Verfahrens objektive, sachgerechte Kriterien festzulegen, mit welchen die fachliche, finanzielle, wirtschaftliche, technische und organisatorische Leistungsfähigkeit der Anbieter ermittelt werden kann. Den Wettbewerb unnötig behindernde oder sachfremde Eignungskriterien sind unzulässig. Namentlich darf nicht verlangt werden, dass der Anbieter bereits einen oder mehrere öffentliche Aufträge eines Kantons oder einer Gemeinde erhalten hat¹⁰¹. Die Kriterien und die zu erbringenden Nachweise (z.B. Handelsregisterauszug, Bankgarantie usw.¹⁰²) sind in den Ausschreibungsunterlagen bekannt zu geben.

Eignungskriterien sind grundsätzlich Ausschlusskriterien, die entweder erfüllt sind oder nicht; das Vorliegen der geforderten Eignung führt zur Zulassung, deren Fehlen zum Ausschluss vom Verfahren¹⁰³. Vor allem im selektiven Verfahren kann es aber sachgerecht sein, die Eignung qualitativ zu beurteilen: Eine über das verlangte Mindestmass hinausgehende (Mehr-)Eignung kann bei der Auswahl der Teilnehmenden in einem selektiven Verfahren von Bedeutung sein; ebenso kann es im selektiven Verfahren sinnvoll sein, in den Ausschreibungsunterlagen eine Gewichtung für die Eignungskriterien bekannt zu geben¹⁰⁴. Eine Nichteignung hinsichtlich eines Kriteriums kann aber nicht durch eine Mehreignung bei einem anderen Kriterium kompensiert werden.

5.3.2. Beispiele (nicht abschliessend)

	Eignungskriterien	Beurteilung
1.	Erfahrung in der termingerechten Ausführung von Leistungen gleicher Grösse und/oder Komplexität der ausgeschriebenen Art. Nachweise: Aktuelle und gute Referenzauskünfte und/oder Unterlagen über bereits erbrachte Leistungen.	Ja / Nein
2.	Finanzielle Leistungsfähigkeit. Nachweis: Betriebsregisterauszug. Bei umfang- oder risikoreichen und schwierigen Vorhaben evtl. Erfüllungsgarantie bzw. Nachweis verlangen, dass diese im Auftragsfall beigebracht werden kann.	Ja / Nein
3.	Fachliche Leistungsfähigkeit / Ausbildung und Erfahrung des verantwortlichen und einzusetzenden Personals. Nachweis: Angaben zur gewünschten Ausbildung und Erfahrung, Kurz-Lebensläufe der Schlüsselpersonen.	Ja / Nein
4.	Verfügbarkeit von Personal und Infrastruktur; Kunden- / Pikettdienst. Nachweis: Organigramm, Einsatzplan, Organisation Kunden-/Pikettdienst	Ja / Nein
5.	Ausreichende organisatorische Kompetenzen. Nachweis: Organigramm, aktuelle und gute Referenzauskünfte und/oder Unterlagen über bereits erbrachte Leistungen oder zu erbringende Serviceleistungen	Ja / Nein
6.	Werden allfällige Subunternehmer verpflichtet, die Eignungskriterien einzuhalten?	Ja / Nein

¹⁰⁰ Art. 27 IVöB.

¹⁰¹ Art. 27 Abs. 4 IVöB.

¹⁰² S. die beispielhafte Auflistung in Anh. 1 SubV.

¹⁰³ Art. 40 Abs. 1 IVöB.

¹⁰⁴ Art. 36 lit. c IVöB.

5.4. Zuschlagskriterien

5.4.1. Definition

Der Zuschlag wird anhand von Zuschlagskriterien ermittelt und erfolgt an das «vorteilhafteste Angebot» (bisher: das «wirtschaftlich günstigste Angebot»; beide Begriffe sind nicht zu verwechseln mit dem «billigsten Angebot»). Die Wahl der richtigen Kriterien ist deshalb entscheidend. Die für eine bestimmte Beschaffung massgeblichen Zuschlagskriterien sind von der Vergabebehörde im Hinblick auf die Besonderheiten des jeweiligen Auftrags «masszuschneiden». Dabei steht der Vergabebehörde ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Die Kriterien müssen aber sachlich begründet sein und dürfen sich nicht diskriminierend auswirken. Art. 29 Abs. 1 und 2 IVöB listen mögliche Zuschlagskriterien im Sinne einer Auswahl auf; die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Da es ohne Berücksichtigung des Preises nicht möglich ist, das vorteilhafteste Angebot zu bestimmen, muss dieses Kriterium bei jeder Beschaffung beachtet werden. Dasselbe gilt nach dem neuen Recht für die «Qualität» des Produkts bzw. der Leistung; auch diese muss zwingend in der einen oder anderen Ausprägung durch die Zuschlagskriterien abgedeckt sein, geht es doch bei der Bewertung der Angebote stets um die Ermittlung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Für die Beschaffung weitgehend standardisierter Güter, worunter nicht nur Liefer-, sondern auch Dienstleistungs- und Bauaufträge fallen können, darf der Zuschlag auch ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen¹⁰⁵. Im Übrigen kann als Faustregel gelten: Je komplexer und anspruchsvoller die ausgeschriebene Leistung ist, desto weniger Gewicht wird dem Kriterium Preis zukommen und desto mehr rücken andere Zuschlagskriterien in den Vordergrund.

Die im Einzelfall massgebenden Zuschlagskriterien müssen in den Ausschreibungsunterlagen unter Angabe ihrer prozentualen Gewichtung aufgeführt werden¹⁰⁶. Bestimmte vergabefremde Zuschlagskriterien sind im Staatsvertragsbereich unzulässig¹⁰⁷. Die Vergabestelle ist verpflichtet, die Angebote anhand der bekannt gegebenen Zuschlagskriterien zu bewerten. Sie darf weder nachträglich neue Zuschlagskriterien hinzuziehen, noch darf sie einzelne Kriterien nachträglich weglassen oder die Gewichtung verändern.

Unterkriterien stellen lediglich ein Hilfsmittel für eine differenziertere Bewertung dar und müssen nicht vorgängig bekannt gegeben werden. Allerdings müssen sich die einzelnen Unterkriterien einem in der Ausschreibung ausdrücklich aufgeführten Zuschlagskriterium zuordnen lassen.

¹⁰⁵ Art. 29 Abs. 4 IVöB.

¹⁰⁶ Eine Ausnahme ist bei sog. funktionalen Ausschreibungen möglich, namentlich wenn ein Dialog vorgesehen ist; s. dazu Art. 29 Abs. 3 und Art. 24 IVöB (in diesem Fall ist immerhin die Reihenfolge der Kriterien im Voraus festzulegen).

¹⁰⁷ S. dazu oben, Kapitel 3.6.

5.4.2. Beispiele (nicht abschliessend)¹⁰⁸

	Zuschlagskriterien
1.	Preis
2.	Qualifikation der Schlüsselpersonen
3.	Qualifikation des Anbieters / der Firma
4.	Qualitätsanforderungen (an zu liefernde Materialien oder an spezielle bautechnische Ausführungen)
5.	Termine
6.	Wirtschaftlichkeit
7.	Betriebskosten
8.	Kundendienst
9.	Umweltverträglichkeit
10.	Zweckmässigkeit
11.	Technischer Wert
12.	Ästhetik
13.	Kreativität
14.	Ausbildungsplätze für Lernende / Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende / Wiedereingliederung für Langzeitarbeitslose
15.	Garantie- und Unterhaltsleistungen
16.	Erfahrung
17.	Optionen

Empfehlungen für die Praxis:

- Es wird empfohlen, sich auf wenige Kriterien zu beschränken (i.d.R. nicht mehr als 5 – 7, bei einfachen Aufträgen auch nur 2 oder 3). Diese wenigen Kriterien müssen so formuliert sein, dass eine zweckmässige Gesamtbewertung (Ermittlung des vorteilhaftesten Angebots) möglich ist. Wenn ausschliesslich der Preis ausschlaggebend sein soll (zulässig bei Standardprodukten), soll dies klar deklariert werden.
- Kriterien möglichst präzise umschreiben. Eine präzise Umschreibung der Zuschlagskriterien erleichtert die spätere Auswertung. Hier einige Beispiele für massgeschneiderte Zuschlagskriterien: Qualität der verwendeten Materialien (statt Qualität), Unterhaltskosten pro Jahr in den ersten drei Jahren (statt Unterhaltskosten), Schnelligkeit und Umfang des Kundendienstes (statt Kundendienst), Energieverbrauch und/oder umweltschonende Entsorgungsmöglichkeit (statt Nachhaltigkeit), Bedienerfreundlichkeit der Anlage oder Ergebnisse eines Testbetriebes (statt Zweckmässigkeit), äussere Gestaltung (statt Ästhetik).
- Wichtig für die spätere Auswertung ist, dass die Ausschreibungsunterlagen auch auf die zu

¹⁰⁸ Die Zuschlagskriterien sind zu gewichten. S. dazu unten, Kapitel 5.4.3.

machenden Angaben und einzureichenden Unterlagen hinweisen, aufgrund derer die Kriterien überprüft werden können (z.B. Angaben zu den Betriebskosten, Abbildungen für die Beurteilung der äusseren Gestaltung usw.).

- Bei der Auswahl der Zuschlagskriterien steht der ausschreibenden Behörde ein grosser Ermessensspielraum zu. Sind die Kriterien hingegen einmal festgelegt und mitgeteilt, bleibt sie daran gebunden. Sie darf weder andere (neue) Kriterien zur Beurteilung beziehen noch die genannten Kriterien einfach nicht berücksichtigen.
- Bei der Anwendung der verschiedenen Kriterien muss die Vergabebehörde jeweils auf eine angemessene Gewichtung achten, weil sie sonst einen Ermessensfehler und damit eine Rechtsverletzung begehen würde, wenn sie eine sachwidrige Über- oder Unterbewertung einzelner Kriterien vornähme. Es ist anerkannt, dass dem vergabefremden Zuschlagskriterium «Ausbildungsplätze für Lernende» *kein übermässiges Gewicht* zukommen darf, vielmehr muss ihm eine *untergeordnete Bedeutung im Vergleich zu den übrigen Kriterien* (wie z.B. dem Preis) zukommen¹⁰⁹. Um eine ungerechte Bevorzugung der grossen Firmen gegenüber den kleinen zu verhindern, ist bei der Anwendung dieses Kriteriums nicht auf die absolute Zahl der Lernenden abzustellen, sondern auf das Verhältnis von Lernenden zu den übrigen Angestellten des Betriebs. Entsprechendes gilt auch für die neu in Art. 29 Abs. 2 IVöB vorgesehenen Zuschlagskriterien «Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende» und «Wiedereingliederung für Langzeitarbeitslose». Die Rechtsprechung wird erst noch entscheiden müssen, welches Gewicht diesen vergabefremden Kriterien insgesamt zukommen darf, wenn mehrere davon berücksichtigt werden. Klar ist jedoch, dass sie nur bei Vergaben im Nicht-Staatsvertragsbereich («Binnenbereich») berücksichtigt werden dürfen¹¹⁰.
- Die Wahl und Gewichtung von Zuschlagskriterien darf auch nicht zur Diskriminierung von ortsfremden Anbietern führen, was z.B. dann der Fall sein kann, wenn unter dem Kriterium «Umweltverträglichkeit» bei der Vergabe eines Kehrrichtabfuhrauftrags allein die Anfahrtswege (und nicht auch die Emissionen der verwendeten Fahrzeuge) berücksichtigt werden¹¹¹.
- Der Auftraggeber ist frei, bestimmte (Qualitäts-)Anforderungen an das zu beschaffende Gut als Zuschlagskriterien oder (in zwingender Weise) als Leistungsbeschrieb (technische Qualifikation) festzulegen. Dies gilt auch für Nachhaltigkeitsgesichtspunkte¹¹². Beispielsweise kann bei einer Fahrzeugbeschaffung die Vorgabe erfolgen, dass nur Fahrzeuge mit einem Verbrauch von höchstens 8 Liter pro 100 km zu offerieren sind (technische Spezifikation). Oder die Ausschreibung wird so ausgestaltet, dass ein geringerer Verbrauch eine bessere Benotung zur Folge hat (Zuschlagskriterium).
- Ob die neuen Zuschlagskriterien «unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird» und «Verlässlichkeit des Preises»¹¹³ angewendet werden dürfen, ist umstritten¹¹⁴. Zu diesen Kriterien bestehen auf Stufe Bund und Kantone bisher

¹⁰⁹ Faustregel: Nicht mehr als 5 – 10%.

¹¹⁰ S. dazu oben, Kapitel 3.6.

¹¹¹ Vgl. Urteil des Bundesgerichts 2P.342/1999 vom 31. Mai 2000.

¹¹² Art. 30 Abs. 4 IVöB.

¹¹³ § 3 SubG.

¹¹⁴ Nach Auffassung des Interkantonalen Organs für das öffentliche Beschaffungswesen (INÖB) sind diese Kriterien unzulässig. Der Bund und einige Kantone haben aber beschlossen, diese in ihre Gesetzgebung aufzunehmen, so auch der Kanton Solothurn.

noch keine bzw. kaum Erfahrungen. Zum erstgenannten Kriterium ist ein Preisniveaurechner inkl. Benutzerhandbuch und Analysebericht, welcher den Anbietern zum selber Ausfüllen abgegeben werden kann, abrufbar unter: www.bkb.admin.ch -> Themen -> Instrumente.

- Zu den weiteren neu in Art. 29 IVöB und § 3 SubG vorgesehenen Zuschlagskriterien, wie «Plausibilität des Angebots» etc., wird auf die weiteren Hilfsmittel (insb. die einschlägigen Faktenblätter, etc.) verwiesen¹¹⁵.

¹¹⁵ S. dazu unten, Kapitel 7.1. Informationen finden sich unter www.trias.swiss

5.4.3. Schema für Gewichtung

	Zuschlagskriterium	Max. Punktzahl	(entspricht Gewicht %)
A	Hauptkriterium (Preis)	50 Punkte	50%
B	Hauptkriterium (z.B. technischer Wert)	20 Punkte	20%
B1	Unterkriterium 1 (z.B. Leistung)	(10 Punkte)	
B2	Unterkriterium 2 (z.B. Bedienung)	(10 Punkte)	
C	Hauptkriterium (z.B. Betriebs- und Unterhaltskosten)	20 Punkte	20%
D	Hauptkriterium (z.B. Kundendienst)	5 Punkte	5%
D1	Unterkriterium 1 (z.B. Ersatzteillieferung Motor/Antrieb in 24 h)	(2 Punkte)	
D2	Unterkriterium 2 (Ersatzteillieferung aller übrigen Teile in 24 h)	(3 Punkte)	
E	Hauptkriterium (z.B. Lernendenausbildung)	5 Punkte	5%
	Total Kriterien A / B / C	100 Punkte	100%

6. Ermittlung des vorteilhaftesten Angebots

Art. 41 IVöB bestimmt, dass das *vorteilhafteste Angebot* den Zuschlag erhält. Dieses wird aufgrund der – bei der Ausschreibung mit Gewichtung bekanntzugebenden – *Zuschlagskriterien* (z.B. Preis, Qualität, Wirtschaftlichkeit, Innovationsgehalt, etc.) ermittelt. Es geht somit i.d.R.¹¹⁶ nicht nur um die Ermittlung des preislich billigsten Angebots, sondern um das beste Preis-Leistungs-Verhältnis. Für die Ermittlung des vorteilhaftesten Angebots kommen grundsätzlich verschiedene Verfahren in Betracht. Im Folgenden werden 2 Möglichkeiten genannt.

6.1. Auswertung mit Bewertungsmatrix

Die Bewertungsmatrix bestimmt sich nach den vorgängig bekanntgegebenen Zuschlagskriterien¹¹⁷ und deren Gewichtung. Sie kann z.B. folgendermassen aussehen (Bsp. Lieferung):

	Zuschlagskriterium	Bewertung	Max. Punktzahl
A	Preisangebot	Tiefstes Angebot: 50 Punkte Weitere Angebote: <u>50 Pkt x tiefstes Angebot</u> Angebot n	50 Punkte
B	Technischer Wert	Vorgabe gemäss separatem Leistungs- und Pflichtenheft	20 Punkte
C	Betriebs- und Unterhaltskosten	Betriebskosten nach detaillierter Angabe <u>20 Pkt x tiefstes Angebot</u> Angebot n	20 Punkte
D	Kundendienst	Ersatzteillieferung Motor/Antrieb in 24 h Ersatzteillieferung aller übrigen Teile in 24 h	3 Punkte 2 Punkte
E	Lernendenausbildung	1 Ausbildungsplatz pro 8 Mitarbeiter 1 Ausbildungsplatz pro 12 Mitarbeiter 1 Ausbildungsplatz pro 16 Mitarbeiter (...) Kein Ausbildungsplatz	5 Punkte 4 Punkte 3 Punkte (...) 0 Punkte
	Total	(erreichbare Maximalpunktzahl)	100 Punkte

¹¹⁶ Ausser bei ganz einfachen Beschaffungen von standardisierten Leistungen (Art. 29 Abs. 4 IVöB).

¹¹⁷ S. oben, Kapitel 5.4.

6.2. Auswertung durch Ermittlung des spezifischen Nutzwerts

Das Preisangebot wird direkt in Relation zur Qualitätsbeurteilung gesetzt. Dasjenige Angebot erhält den Zuschlag, welches die tiefsten Kosten pro Punkt Nutzwert, das heisst den tiefsten spezifischen Nutzwert (bestes Preis-Leistungs-Verhältnis), aufweist. Der spezifische Nutzwert wird ermittelt, indem der Angebotspreis (netto) durch den Nutzwert dividiert wird:

Spezifischer Nutzwert = Preis dividiert durch Q-Bewertung (Gesamtpunktzahl)

Beispiel:

	Q – Bewertung (Punkte von 100)	Preis	Preis pro Punkt	Rang
Angebot 1	95	115'000	1'210.5	4
Angebot 2	93	108'000	1'161.3	1
Angebot 3	89	104'000	1'168.5	2
Angebot 4	85	100'000	1'176.5	3
Angebot 5	83	102'000	1'228.9	5

7. Anhang

7.1. Grundlagen / Weiterführende Literatur

Quelle	Inhalt / Link	Datum	Erlass durch / Autor
BGS 721.54 Submissionsgesetz	Submissionsgesetz	vom 31. August 2021	Kantonsrat
BGS 721.55 Submissionsverordnung	Submissionsverordnung	vom 21. Dezember 2021	Regierungsrat
BGS 721.532 Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaf- fungswesen (IVöB)	Interkantonale Vereinbarung	vom 15. November 2019	Kantonsrat (Beitritt)
Annex 5 und Annex 6 zu Anh. I des GPA («CPC-Listen» ¹¹⁸)	https://so.ch → Staatskanzlei → Legistik und Justiz → Submissionsrecht	Stand 1. Januar 2021	WTO
Einführung in das Submissi- onsrecht (Referat)	https://so.ch → Staatskanzlei → Legistik und Justiz → Submissionsrecht	vom Mai 2022	Rechtsanwalt Franz Fürst, Chef Legistik und Justiz, Staats- kanzlei
www.simap.ch	Internetseite für Ausschreibungen im offenen und selektiven Verfah- ren	Stand 18. Mai 2022	Verein «Système d'information sur les marchés publics en Suisse»
www.trias.swiss	Gesamtschweizerischer Leitfaden / TRIAS, inkl. Faktenblätter zu ver- schiedenen Themen (ca. Herbst 2022 fertiggestellt)	Stand 18. Mai 2022	Schweiz. Gemeinde- verband (SGV), Schweiz. Städtever- band (SSV), BPUK, KBOB und BKB
www.bpuk.ch	Faktenblätter zu verschiedenen Themen ¹¹⁹	Stand 18. Mai 2022	Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkon- ferenz BPUK
www.kbob.admin.ch	Empfehlungen, Leitfäden, Fakten- blätter und weitere Instrumente zur Umsetzung des revidierten Beschaffungsrechts	Stand 18. Mai 2022	Koordinationskonfe- renz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bau- herren KBOB
www.kompass-nachhaltigkeit.ch	Informationen und Instrumente für nachhaltige Beschaffungen	Stand 18. Mai 2022	PUSCH Praktischer Umweltschutz
www.woeb.swiss	Informationen und Instrumente für nachhaltige Beschaffungen	Stand 18. Mai 2022	KBOB und BKB
www.fhnw.ch	Weiterbildungsangebot (3-tägiges Praxisseminar) ¹²⁰	Stand 18. Mai 2022	FHNW
www.procure.ch	Weiterbildung «Spezialist / Spezi- alistin öffentliche Beschaffung mit eidgenössischem Fachaus- weis» ¹²¹	Stand 18. Mai 2022	Fachverband procure.ch

¹¹⁸ Den Staatsverträgen unterstellte Dienstleistungs- und Bauaufträge.

¹¹⁹ www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/faktenblaetter

¹²⁰ www.fhnw.ch/de/weiterbildung/wirtschaft/seminar_oeffentliches-beschaffungswesen

¹²¹ www.procure.ch/bildung/lehrgaenge-einkauf/spezialistin-spezialist-oeffentliche-beschaffung/

7.2. Auskunftsstellen

Gemeinde	Gemeindepräsidium, Baukommission, evtl. Gemeinderat Ressort «Bau», evtl. Bauverwaltung
Zweckverband	Präsidium Zweckverband
Kanton	Betreffend Submissionsrecht : Staatskanzlei, Legistik und Justiz, Herren Franz Fürst und Martin Häner, Tel. 032 627 27 02 Betreffend Simap (www.simap.ch): Bau- und Justizdepartement, Amt für Verkehr und Tiefbau, Herr Daniel Saur, Tel. 032 627 89 51 Betreffend Sanktionen : Volkswirtschaftsdepartement, Departementssekretariat, Tel. 032 627 24 32
Verbände	Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) Verband Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn (BWSO) Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband (kgv)

7.3. Muster für rechtsetzendes Reglement der Gemeinde oder Gemeindeordnung

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

³ Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

⁴ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu 10'000 Franken: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;
- b) für Aufträge ab 10'000 bis zu 50'000 Franken: die in der Sache zuständige Kommission;
- c) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

7.4. Muster für das Protokoll der Vergabebehörde zum Zuschlag (intern)

Gemeinde XY

[Vergabebehörde]

Projektname / Beschaffungsgegenstand: [...]

Verfahrensart: [Einladung / selektiv / offen]

- Es sind [Anzahl] gültige Angebote eingegangen.
- Den Zuschlag erhält das vorteilhafteste Angebot. (Im Folgenden sind die massgebenden Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebots zu nennen, zum *Beispiel* wie folgt: *Das berücksichtigte Angebot ist preislich das zweitgünstigste, weist eine hohe Leistungsfähigkeit auf und erfüllt die Anforderungen an die Nachhaltigkeit in hohem Ausmass*).

[Anbieter]

zum Preis von

Brutto	CHF [...]
Rabatt [...] % / Skonto [...] %	CHF [...]
<u>MwSt.</u>	<u>CHF [...]</u>
Nettopreis inkl. MwSt.	CHF [...]
Nettopreis exkl. MwSt.	CHF [...]

- [X] ist ermächtigt, den Vertrag namens der Gemeinde [XY] nach Ablauf der Beschwerdefrist (bzw. bei Nichterteilung der aufschiebenden Wirkung bei einer allfälligen Beschwerde) zu unterzeichnen.
- Die Kosten gehen zu Lasten des Kredits [...]. [*allenfalls ergänzen: Der Vertragsschluss steht unter dem Vorbehalt der Kreditbewilligung durch das zuständige Organ.*]
- Der Zuschlag wird den Anbietern mit dem Hinweis, dass dagegen innert 20 Tagen, von der Eröffnung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden kann, mit separatem Schreiben eröffnet.
- Mitteilung an:
 - Anbieter (mit separatem Schreiben; Einschreiben)
 - Vorgesetzte Stelle
 - Gemeindeverwaltung, [X]
 - Finanzen
 - Akten

[Ort, Datum]

7.5. Muster für die Zuschlagsverfügung (an die Anbieter zu eröffnen)

Gemeinde XY

[Vergabebehörde]

[Ort, Datum]

Zuschlagsverfügung

Projektname / Beschaffungsgegenstand: [...]

Verfahrensart: [Einladung / selektiv / offen]

1. Erwägungen

- Es sind [Anzahl] gültige Angebote eingegangen.

- Den Zuschlag erhält das vorteilhafteste Angebot. (Im Folgenden sind die massgebenden Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebots zu nennen, zum *Beispiel* wie folgt: *Das berücksichtigte Angebot ist preislich das zweitgünstigste, weist eine hohe Leistungsfähigkeit auf und erfüllt die Anforderungen an die Nachhaltigkeit in hohem Ausmass*).

[Anbieter]

zum Preis von

Brutto	CHF [...]
Rabatt [...] % / Skonto [...] %	CHF [...]
<u>MwSt.</u>	<u>CHF [...]</u>
Nettopreis inkl. MwSt.	CHF [...]
Nettopreis exkl. MwSt.	CHF [...]

2. Beschluss

Die [Vergabebehörde] hat an ihrer Sitzung vom [Datum] deshalb folgenden Beschluss gefasst:

1. Den Zuschlag erhält das Angebot der Firma [Anbieter], zum Preis von netto CHF [...] (exkl. MwSt.).
2. Das Zustandekommen des Vertrages bleibt vorbehalten, ebenso die Kreditbewilligung durch das zuständige Organ.
3. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen, von der Eröffnung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn Beschwerde erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde ist schriftlich einzureichen; sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; die Beweismittel sind anzugeben.

Namens der [Vergabebehörde]

sig. Präsident/in

sig. Aktuar/in

Verteiler:

- Berücksichtigte und nicht berücksichtigte Anbieter (Einschreiben)
- Akten